

## **50. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Versicherungsrecht“ (Akademische/r Experte/in)**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

***(Wiederverlautbarung)***

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Das Privatversicherungswesen betreffende rechtliche Fragestellungen haben in der Vergangenheit, insbesondere seit der „Deregulierung“ des Versicherungsmarktes Mitte der 1990er-Jahre zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vereinheitlichungstendenzen auf europäischer Ebene, dem gleichzeitigen Auseinanderdriften nationaler Normen und der einzelfallbezogenen (oberst)gerichtlichen Rechtsentwicklung präsentiert sich das österreichische Versicherungsvertragsrecht heute zunehmend als äußerst komplexe Rechtsmaterie. Dem profunden Verstehen dieser vielschichtigen Materie soll der Universitätslehrgang Versicherungsrecht Rechnung tragen, indem den Studierenden eine Ausbildung geboten wird, die sich neben unerlässlichen rechtlichen Grundlagen ausschließlich auf das Versicherungsvertragsrecht konzentriert und die rechtliche Anwendung und Umsetzung der Materie im beruflichen Alltag sicherstellt.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

### **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

### **§ 4. Lehrgangsleitung**

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 5. Dauer**

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten werden, so dauerte es ebenfalls zwei Semester.

### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder

(2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

oder

bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.

(3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

### § 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

#### Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS
<b>Einführung in die Rechtswissenschaften</b>		<b>VO</b>	<b>11</b>
	Modul: Einführung in die Rechtswissenschaften	VO	4
	Modul: Grundbegriffe und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaften	VO	4
	Modul: Das Rechtssystem der EU	VO	3
<b>Grundlagen des Bürgerlichen Rechts</b>		VO	10
	Modul: Einführung in das Bürgerliche Recht	VO	5
	Modul: Bürgerliches Recht Vertiefung	VO	5
<b>Versicherungsrecht 1: Grundlagen des Versicherungsrechts; Versicherungsvermittlung</b>		VO	5
	Modul: Grundlagen des Versicherungsrechts	VO	4
	Modul: Versicherungsvermittlung	VO	1
<b>Versicherungsrecht 2: Zustandekommen des Versicherungsvertrags; Pflichten der Parteien</b>		VO	5
	Modul: Zustandekommen des Versicherungsvertrags	VO	1
	Modul: Pflichten der Parteien	VO	4
<b>Versicherungsrecht 3: Versicherungsaufsicht; Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages</b>		VO	5

	Modul: Versicherungsaufsicht Modul: Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages	VO VO	1 4
<b>Versicherungsrecht 4: Schadensversicherung</b>		VO	5
	Modul: Allgemeine Bestimmungen zur Schadensversicherung Modul: Sachversicherung	VO VO	1 4
<b>Versicherungsrecht 5: Haftung/Haftpflichtversicherung</b>		VO	5
	Modul: Haftpflichtversicherung Modul: Rechtsschutzversicherung	VO VO	4 1
<b>Versicherungsrecht 6: Personenversicherung</b>		VO	5
	Modul: Personenversicherung I Modul: Personenversicherung II	VO VO	1 4
<b>Versicherungsrecht 7: Spezielle Rechtsbereiche</b>	Modul: Vertiefungsfächer Versicherungsrecht	VO	5
<b>Versicherungsrecht 8: Management und Versicherung</b>	Modul: Fachspezifisches Management	VO	4
<b>ECTS</b>			<b>60</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

### § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:

Einführung in die Rechtswissenschaften

Grundlagen des Bürgerlichen Rechts

je einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die Fächer

Versicherungsrecht 1-3

und Versicherungsrecht 4-6

sowie der erfolgreichen Teilnahme an Versicherungsrecht 7 und Versicherungsrecht 8.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) „Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Master of Legal Studies, MLS“ und „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“ des Departments für Wirtschaftsrecht und

Europäische Integration der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Versicherungswirtschaft“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU), „Versicherungswirtschaft“ der Karl-Franzens-Universität Graz und „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(5) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

### **§ 13. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in Versicherungsrecht“ zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.